

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Bülach

(nachstehend Leistungserbringerin genannt)

und der

Gemeinde Höri

(nachstehend Vertragsgemeinde genannt)

betreffend die Übernahme von bestattungsamtlichen Aufgaben der Gemeinde Höri durch das Bestattungsamt Bülach in Bülach



1. Zweck

Die vorliegende Vereinbarung regelt das Erbringen von Dienstleistungen des Bestattungsamtes Bülach für die Gemeinde Höri.

2. Grundlagen

- § 63 Abs. 2 lit. a Gemeindegesetz des Kantons Zürich
- § 3 Abs. 1+3 der Verordnung über die Bestattungen des Kantons Zürich
- Beschluss Nr. 03 des Stadtrates Bülach vom 16. Januar 2019
- Beschluss Nr. 8 der Gemeindeversammlung Höri vom 5. Dezember 2018

3. Leistungen der Stadt Bülach

Das Bestattungsamt Bülach übernimmt vollumfänglich die bestattungsamtlichen Aufgaben der Gemeinde Höri. Diese beinhalten insbesondere:

- die vollständige Anordnung der Bestattung zusammen mit den Angehörigen des/der Verstorbenen,
- die Beratung der Angehörigen bezüglich Anordnung der Nachlassregelung,
- die Sicherstellung der Meldung des Todesfalls eines Einwohners an die Gemeindeverwaltung Höri.
- die Sicherstellung der Meldung des Todesfalls an die Geschäftsstelle Friedhof sowie alle weiteren in den Bestattungsablauf involvierten Stellen,
- einen Pikettdienst, sofern das Bestattungsamt mehr als drei Tage geschlossen ist.

4. Zusammenarbeit der Vertragspartnerinnen

- 4.1 Die Ansprechstellen der Vertragsgemeinde sind auf politischer Ebene der Gesundheitsvorsteher, auf Verwaltungsebene die Gemeindeschreiberin.
- 4.2 Die Vertragsgemeinde und die Leistungserbringerin arbeiten in allen zur Erfüllung der Vereinbarung relevanten Aspekten offen zusammen. Bei Bedarf finden Gespräche unter den Vertragspartnerinnen statt.

 Die Vertragsgemeinde stellt der Leistungserbringerin die Daten zur Verfügung, die sie zur Leistungserbringung benötigt.



5. Leistungsverrechnung

- 5.1 Die Verrechnung der Leistungen durch die Stadt Bülach erfolgt einmal jährlich per 31. Dezember auf Basis des Stundenrapports bzw. der Zeit- und Leistungserfassung. Die Vertragsgemeinde hat auf Wunsch Einsicht in die Rapporte.
- 5.2 Der Kostensatz beträgt für 2019 Fr. 117.00 pro Stunde. Er wird jährlich überprüft und angepasst. Bei einer Kostensteigerung von weniger als 10 Prozenten kann die Leistungserbringerin den Kostensatz automatisch erhöhen. Bei einer Kostensteigerung von 10 Prozenten und mehr, ausgehend vom Kostensatz 2019, muss dieser durch die Vertragspartnerinnen neu festgelegt werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Vertragsauflösung und Änderungen

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Eine Kündigung ist erstmals auf den 31. Dezember 2020 möglich. Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag jederzeit abgeändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats Bülach und des Gemeinderates Höri.

6.3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt, nach rechtskräftiger Annahme durch den Stadtrat Bülach und die Gemeindeversammlung Höri, auf den 1. Februar 2019 in Kraft.

Bülach, 21. Januar 2019

Höri, Januar 2019

Stadtrat Bülach

Ressortvorsteher

niel Amann

Roland Engeley

Gemeindeversammlung Höri

Der Gemeindepräsident

Leiter Bevölkerung und Sicherheit

Letter bevolkerang and sienerner

Karin Gautier

Anhang

- 1. Beschluss Nr. 03 des Stadtrates Bülach vom 16. Januar 2019
- 2. Beschluss Nr. 8 der Gemeindeversammlung Höri vom 5. Dezember 2018